

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: März 2021)

VERTRAGSGEGENSTAND

Krieger Consulting GmbH (im folgenden DUBBLE genannt) gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des vom Kunden jeweils erworbenen Zugangs zur digitalen Kommunikationsplattform im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Kunden und nach Maßgabe des jeweils einschlägigen Lizenzmodells.

UMFANG DES NUTZUNGSRECHTS

GRUNDGEBÜHREN MODELL

Die Lizenzierung der Bereiche oder Module von DUBBLE sowie sonstiger auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen lizenzierter Produkte erfolgt auf der Basis definierter Grundgebühren-Modelle, die nachfolgend beschrieben sind. Der Kunde entscheidet im Rahmen der Registrierung, welches Modell er wählt. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen (Zugangscodes, etc.) abgesichert.

STANDORTBASIERENDES GRUNDGEBÜHREN-MODELL (SP)

Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Standorten, so ist die Nutzung für einen oder mehrere bestimmte Standorte festgelegt. Die Lizenzierung erfolgt auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Standorten, die auf den im Rahmen der Installation einvernehmlich zugelassenen Server zugreifen.

LIEFERUNG- und LEISTUNGSERSTELLUNG

Der Kunde erhält bei Abschluss Erstregistrierung den zur Nutzung erforderlichen Zugangscode. Für den Fall des Abschlusses einer Erweiterungsvereinbarung erfolgt die Lieferung regelmäßig durch Lieferung eines Zugangscodes. Falls die Installation nicht auf dem von DUBBLE bereitgestellten Server erfolgt, unterstützt der Kunde bei der Erstellung des jeweiligen Freischaltcodes durch Bereitstellung erforderlicher Informationen zur eindeutigen Identifizierung des Kunden-Servers. DUBBLE führt die

Installation nur im Rahmen einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch. DUBBLE übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Server frei von Viren ist. DUBBLE erklärt jedoch, dass DUBBLE keine Kenntnis von Viren auf den verwendeten Servern hat. DUBBLE wird vor Installation den Server mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virenschannern darauf überprüfen, ob dieser frei von Viren ist.

VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Vergütung besteht aus

- einer Einmal-Setup-Gebühr zzgl. einer obligatorischen Ersteinschulung der Mitarbeiter und
- laufenden Grundgebühren.

Die Einmal-Setup-Gebühr ist mit Installation bzw. Freischaltung des Zuganges zur Kommunikations-Plattform als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig. Ebenso die Gebühr für die obligatorische Grundeinschulung der Mitarbeiter.

Die Grundgebühren sind entweder in der lt. Tarifpakete angeführten monatlichen Höhe jeweils kalenderjährlich im Voraus zur Zahlung fällig, wobei im Falle eines Vertragsbeginns während eines Kalenderjahres die für den Rest des Kalenderjahres anfallenden Grundgebühren vom Kunden am ersten Tag des Monats, der auf die Freischaltung folgt zu bezahlen sind. Alternativ besteht auch die Möglichkeit die Grundgebühren monatlich im Voraus zu begleichen – die Fälligkeit ist dann immer der erste Tag im Monat. DUBBLE ist frühestens nach zwölf Monaten zum 01. Januar eines jeden Jahres berechtigt, die Grundgebühren anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria, Bundesanstalt Öffentlichen Rechts, oder eines allfälligen an dessen Stelle tretenden Ersatzindex, um nicht mehr als 2 Prozentpunkte übersteigen darf.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

Wird dieser innerhalb einer Berechnungsperiode geändert, so gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungsperioden.

GEWÄHRLEISTUNG

DUBBLE leistet für die vertragsgemäßen Eigenschaften der Plattform Gewähr. Mängel sind vom Kunden DUBBLE unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge).

DUBBLE ist im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst zur nach ihrer Wahl Verbesserung durch Beseitigung des Mangels berechtigt. Die Mangelbeseitigung erfolgt durch Neuinstallation und Freischaltung des Zugangs zur Kommunikations-Plattform. Soweit technisch möglich, ist DUBBLE berechtigt, die mangelbereinigte Version online zu überspielen. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch innerhalb angemessener Frist als fehlgeschlagen. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl bzw. gelingt es DUBBLE im Rahmen der Mangelbeseitigung nicht, die Kommunikations-Plattform für den Kunden grundsätzlich einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Einmal-Lizenzgebühr, nicht jedoch der laufenden Grundgebühren, verlangen.

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann DUBBLE vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Kunden oder DUBBLE, wird dem Kunden die Einmal-Lizenzgebühr, nicht aber die bis dahin von ihm bereits an DUBBLE entrichteten Grundgebühren sowie sonstigen Entgelte für anderweitige Leistungen von DUBBLE rückerstattet.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde DUBBLE die Kosten der Überprüfung zu den gemäß den jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ von DUBBLE zu erstatten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung an den Kunden.

Der Kunde hat DUBBLE bei der Suche nach den Mangelursachen und Mängelbehebung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

LAUFZEIT DES GRUNDGEBÜHREN-VERTRAGES

Die Kündigung des Grundgebühren-Vertrages ist erstmalig mit Ablauf von 2 Jahren durch die Vertragsparteien möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Mangels Kündigung verlängert sich nach Ablauf von 2 Jahren der Gebührenvertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht des Gebührenvertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten für den Fall zu, dass er die Nutzung der Kommunikations-Plattform aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen beenden muss. Eine anteilige Rückvergütung fälliger oder bereits entrichteter Grundgebühren und/oder der Einmal-Lizenzgebühr ist jedoch ausgeschlossen. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist DUBBLE berechtigt, sämtliche Zugänge zum Kommunikations-Portal zu sperren.

Das Recht der Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die folgenden dar: (a) Verstoß gegen die Regelungen hinsichtlich Umfang und der Ausübung des Nutzungsrechts und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung; (b) soweit gesetzlich zulässig, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder Einstellung der Zahlungen durch eine Vertragspartei.

PRÜFRECHT

Der Kunde räumt DUBBLE das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte durch Remote-Zugriff ein. Der Kunde wird DUBBLE bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch Remote-Zugriff ist dem Kunden mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Überprüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall einer Verletzung der Lizenzbedingungen

verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger diesbezüglicher Gebühren gemäß den jeweils gültigen Tarifen von DUBBLE.

GEGENSTAND UND UMFANG DER PLATTFORM-GRUNDGEBÜHR

DIE DUBBLE-PLATTFORM-GRUNDGEBÜHR UMFASST

- Fortentwicklung der Plattform in Bezug auf Qualität und Aktualität.
- Anpassung im Falle von Änderungen im Betriebssystem der definierten Server. Nicht in der Grundgebühr enthalten sind Anpassungen für ein neues Betriebssystem.
- Abgabe verbesserter Releases. Darunter fallen Verbesserungen, die im Rahmen des Leistungsumfanges des Zuganges liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder Performance-Verbesserungen bringen.
- Nicht enthalten sind völlig neue Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten. Nicht enthalten sind weiters Funktionsänderungen bei bereits bestehenden und durch den Kunden erworbenen Funktionen, wenn diese nach Beurteilung von DUBBLE nur mit erheblichem Aufwand herstellbar
- sind. Solche Erweiterungen und Funktionsänderungen werden von DUBBLE gegen gesondertes Entgelt oder zusätzliche Lizenzgebühren angeboten.
- Ebenfalls nicht enthalten ist die Installation neuer Releases.
- Bereitstellung aktualisierter Dokumentationen zu den Release-Wechseln.

DER KUNDE BENENNT DUBBLE

einen zuständigen Ansprechpartner (Systemverantwortlichen) sowie eine Ersatzperson, über den die gesamte Kommunikation der Parteien abgewickelt wird. Der Systemverantwortliche wird im Vertriebsinformationssystem von DUBBLE hinterlegt.

HOTLINE – SERVICE –LEISTUNGEN UND –BEDINGUNGEN

Für die Hotline-Unterstützung benennt der Kunde einen Ansprechpartner, der in der Handhabung der Kommunikations-Plattform geschult ist und vor Inanspruchnahme der

Hotline-Unterstützung zu versuchen hat, das aufgetretene Problem aus eigenem zu lösen bzw. einzugrenzen und zu spezifizieren. Der Ansprechpartner des Kunden ist als Systemverantwortlicher gegenüber DUBBLE zu benennen und allein berechtigt, die Hotline-Unterstützungsleistungen von DUBBLE nach Maßgabe dieser Hotline-Service-Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Für den Fall der Verhinderung des Systemverantwortlichen ist der Kunde berechtigt, Hotline-Unterstützungsleistungen durch einen gegenüber DUBBLE vorab als zweiten Systemverantwortlichen bestimmten Mitarbeiter abzurufen. Der Kunde ermöglicht DUBBLE den Remote-Zugriff zu seiner Anwendung. DUBBLE gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten.

DUBBLE berät und unterstützt den Kunden im Rahmen des Hotline-Service bei nachfolgenden Fragen:

- Meldung von Anwendungsfehlern
- Probleme bei der Datenübergabe
- Probleme bei der Datenerfassung
- Fragen zum Betrieb des Portals

Die Hotline ersetzt keine Schulung für Betrieb, Bedienung und Funktionen des Lizenzmaterials.

DUBBLE ist berechtigt, Fragestellungen, die nicht unter den Gebührenvertrag fallen, in Absprache mit dem Kunden an Dritte (z.B. DUBBLE Berater) weiterzuleiten, die Hilfestellung zu diesen Fragen liefern können. Wenn der Kunde von diesen Dritten Dienstleistungen in Anspruch nimmt, so ist die Verrechnung dieser Dienstleistungen vom Kunden direkt zu regeln und ist nicht Bestandteil des Lizenz- und Gebührenvertrages mit DUBBLE.

Die Bearbeitung der Kundenanfragen beginnt abhängig von der Dringlichkeitsstufe in der Regel innerhalb angemessenen Reaktionsfristen, berechnet ab Eingang des Kundenanrufs bzw. E-Mails oder Fax, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von DUBBLE.

SONSTIGE LEISTUNGEN

Alle übrigen Leistungen, die nicht in den vorherigen Punkten genannt sind, sind nicht im Umfang der Grundgebühren-Leistungen und Hotline-Serviceleistungen von DUBBLE enthalten, wie z.B.

- Fehlermeldungen, die auf fehlerhafte Anwendung zurückgehen.
- Einsatz von Beratern beim Kunden vor Ort.
- Sonstige Dienstleistungen, die über die Beratung bei Anwenderproblemen.

Solche weitergehenden Leistungen werden von DUBBLE nur über gesonderten Auftrag des Kunden entgeltlich unter Zugrundelegung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ von DUBBLE erbracht.

DATENSCHUTZ/GEHEIMHALTUNG

DUBBLE wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom DUBBLE erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

DUBBLE verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO und die Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

GEHEIMHALTUNG

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem

Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

Die mit DUBBLE verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

SONSTIGES

Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende DUBBLE zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an DUBBLE eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom DUBBLE bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

DUBBLE ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit DUBBLE rechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Der Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Steyr.

STREITSCHLICHTUNG

Für den Fall einer Streitschlichtung gilt nachfolgende Mediationsklausel:

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.